

**Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der
Windenergie – Entwurf gemäß Beschluss der Landesregierung vom 18. Juni 2012**

Stellungnahme

Es werden folgende Hinweise/Anregungen mitgeteilt:

Zu Kap. 3. Festlegungen:

- 1. Die Ziel-Festlegung einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe wird unterstützt.**
Begründung: Durch diese Untergrenze wird erreicht, dass möglichst ertragreiche Flächen für die Wind-Stromerzeugung zur Verfügung gestellt werden. Diesem Hauptziel sollten sich alle anderen Überlegungen unterordnen.
Diese Untergrenze führt auch dazu, dass die zukünftigen Vorranggebiete häufig weiter entfernt von den tiefer gelegenen Ortslagen liegen.
Eine Absenkung auf 5,50 m/s würde mehr als die Hälfte der Region in die Planungskulisse einbeziehen und es ließe sich dann rechtlich kaum noch begründen, weshalb die Einbeziehung der großen Vogelschutzgebiete und auch von FFH-Gebieten in die neue Windenergiekulisse unverzichtbar ist.
- 2. Auch das Ziel 3 b) sollte unverändert bleiben.**
Begründung: Der Abstand von 1.000 m trägt vielfach zur Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger bei. Angesichts der Höhe neuer WKAcn ist dieser Abstand auch sachgerecht. Planungsrechtlich ist es ausgeschlossen, von dieser Abstandsregel im Regionalplan Ausnahmen zuzulassen – der entsprechende Satz in den gemeinsamen Handlungsempfehlungen von HMWVL und HMUELV ist als Planungskriterium unzulässig und würde zur Unwirksamkeit des Regionalplans führen.
Wenn in Ausnahmefällen dieser Abstand unterschritten werden soll, stehen dazu Spielräume im Rahmen der Flächenutzungsplanung und auch des Genehmigungsverfahrens zur Verfügung.
- 3. Bei Ziel 3 g) sollte klarstellend und zur Ergänzung ein Prüfauftrag formuliert werden.**
Begründung: Die bestehenden Standorte werden in das neue Windenergiekonzept nur dann aufgenommen, wenn sie die –etwas abgesenkten- Kriterien für Bestandsflächen erfüllen.

Zu Kap. 4 Begründung:

4. Gem. Kap. 4.2 S. 7, 1. Absatz ist das Gutachten des TÜV Süd (Windatlas) die flächendeckende Grundlage für die Mindestwindgeschwindigkeit. **Daneben und ergänzend muss es möglich bleiben, auch Windmessungen und akkreditierte Gutachten nach der FGW-Richtlinie zu verwenden.**

Begründung: Windmessungen und akkreditierte Gutachten nach der FGW-Richtlinie liefern eine genauere Grundlage für die Mindestwindgeschwindigkeit als das Gutachten des TÜV Süd (vergl. dazu auch S. 82 des Gutachtens: "Die dargestellten Ergebnisse liefern einen guten ersten Überblick über die Windverhältnisse in Hessen. Der Windatlas ist allerdings kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten, das für einen spezifischen Standort erstellt wird."). Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik in Kassel (IWES-KS) hat sich inzwischen bereit erklärt, solche Gutachten zum Selbstkostenerstattungspreis von 500 € zu prüfen.

5. Es wird angeregt, die Formulierung in Kap. 4.4 auf S. 10, 2. Abs., 2. Satz hinter „artenschutzfachlichen“ Konfliktpotenzials“ um die Worte „gemäß den rechtlichen Bestimmungen“ zu ergänzen.

Begründung: Damit würde verdeutlicht, dass es entscheidend auf die Bestimmungen des BNatSchG (§§ 44 ff) ankommt.

Gez. Kaivers

